OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651592/6/Bi

Datum:
Linz, 7. Jänner 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn M S, vertreten durch Herrn Notar Dr. E S, vom 10. Oktober 2019 gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion OÖ vom 24. September 2019, FE-1481/2019, wegen der Aufforderung sich gemäß § 8 FSG amtsärztlich untersuchen zu lassen, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 10. Dezember 2019

zu Recht:

I.
Die Beschwerde wird abgewiesen und der in Beschwerde gezogene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass die Frist von zwei Monaten ab Rechtskraft (= Zustellung) des Erkenntnisses zu laufen beginnt.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, am 30. September 2019 zugestellten Bescheid wurde der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) gemäß §§ 24 Abs 4 FSG aufgefordert, sich binnen zwei Monaten ab Zustellung des Bescheides zur Feststellung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A1, A2, A 79 (250 ccm) und B gemäß § 8 FSG amtsärztlich untersuchen zu lassen. Ausdrücklich wurde darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid aufschiebende Wirkung hat.

2. Dagegen hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 10. Dezember 2019 wurde eine (beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Bf und seines rechtsfreundlichen Vertreters durchgeführt. Der Vertreter der belangten Behörde war entschuldigt. Das Erkenntnis wurde mündlich verkündet.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, die Aufforderung gründe sich auf eine anonyme Anzeige, in der die Behauptung aufgestellt werde, er sei an Demenz erkrankt. Er nehme an, dass die Anzeige vom Verein „P Personenbetreuung Servicecenter Linz“ erstattet worden sei, der bereits in einem Schreiben an das Bezirksgericht Linz Unwahrheiten und negative Äußerungen über ihn geäußert habe.
Die Thematik der Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters für seine Gattin bzw deren Übersiedlung in ein Heim sei natürlich gegeben, habe aber mit dem ggst Verfahren nichts zu tun.
Der Verein berichte ua, dass er öfters seine Gattin alleine zu Hause lasse, weil er in sein Wochenendhaus fahre. Er wohne in Linz, das Wochenendhaus befinde sich in P – er habe es sein ganzes Leben lang benützt und besucht, wobei regelmäßige Wartung und Nachsicht erforderlich sei. Der Verein versuche offensichtlich, ihn mit aus der Luft gegriffenen Behauptungen und den Umweg über einen Führerscheinentzug zu hindern, das Haus zu betreuen. Die anonyme Anzeige dürfte also zielgerichtet sein und sollte von der Behörde hinterfragt werden.
Nach der Beurteilung seins Parteienvertreters liege bei ihm keine Demenz und schon gar keine damit verbundene Fahruntauglichkeit vor; prinzipiell werde auch ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Demenz und Fahruntauglichkeit bezweifelt. Er werde daher bis zur Entscheidung über die Beschwerde der Aufforderung nicht Folge leisten.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der der Bf und sein rechtsfreundlicher Vertreter

gehört und die Ausführungen der belangten Behörde in der Begründung des in Beschwerde gezogenen Bescheides berücksichtigt wurden.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der 1930 geborene Bf ist seit 1946 in Besitz einer Lenkberechtigung für die Klasse A und seit dem Jahr 1958 der Klasse B und bisher in keiner Weise aufgefallen.

Im Brief – dessen Absender nicht genannt werden möge – vom 18. September 2019 an die belangte Behörde wird diese um Überprüfung der Fahrtauglichkeit des Bf ersucht mit der Begründung, es sei aufgefallen, dass der Bf „selbst an Demenz erkrankt sei“ und er „kognitiv nicht mehr die Möglichkeit habe, die Anforderungen ein Auto selbst zu lenken ohne andere Personen zu gefährden.“ Er habe „auch schon aggressives Verhalten gezeigt – für den Anzeiger ein Verdacht auf fortschreitende Demenz sowie Null Einsicht auf seine Person bezogen.“

Auf dieser Grundlage erging der in Beschwerde gezogene Bescheid mit der Begründung, gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht mehr geeignete Lenker stellten eine Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer dar und aufgrund des angeführten Sachverhalts müsse seine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in Zweifel gezogen werden.

Der Bf hat vorgelegt den Klinisch-psychologischen Befund vom 24. Oktober 2019, Mag U D, Psychologin in Linz, wonach das Ergebnis der klinisch-psychologischen Testung eine bestehende leichte kognitive Störung bzw eine beginnende Demenz verdeutliche, verbunden mit ausgeprägten Defiziten im verbalen Gedächtnis – „Diagnose nach ICD10: F06.7 Leichte kognitive Störung“.
Empfohlen wird ein Fahrsicherheitstraining in einem Fahrtechnikzentrum. Bestätigt wird, dass der Bf den Pkw dringend benötigt, um seine pflegebedürftige Gattin zum Arzt zu bringen, über alternative Unterstützungsmöglichkeiten sollte nachgedacht werden (zB Rettungstaxi, 24h-Pflege).
Unter „Gesundheit“ führt die Psychologin ihr vom Bf genannte von ihm eingenommene Medikamente an, darunter „Jentadueto“.

Nach der Ladung zur mündlichen Verhandlung legte der Bf vor einen Befund Dris D Z, FA für Neurologie in Linz, vom 24. Oktober 2019. Darin finden sich die Diagnosen: „Mischdemenz 20/30 Punkte, NIDDM (non insulin dependent diabetes mellitus), Hyperlipidämie, Hypertonie“ und das Medikament Donepezil 5mg.

In der Verhandlung legte der Bf dar, dass für ihn unvorstellbar sei, wie er ohne Lenkberechtigung seine Gattin zu den jeweiligen Arztterminen bringen und zum von ihm zu versorgenden Ferienhaus in P gelangen sollte. Seine Tochter lebe im Mühlviertel und habe drei Kinder, sein Sohn lebe in Innsbruck.
Ihm sei nicht bewusst, dass der Diabetiker sein solle.

Der Bf hat in der Verhandlung einen Blutbefund von einem Krankenhausaufenthalt im September 2019 zur Einsichtnahme vorgelegt, aus dem sich ersehen lässt, dass er zu dieser Zeit einen Blutzuckerwert von 151 (mit dem Zusatz „HH“ im Sinne von „wesentlich erhöht“) und einen Langzeitblutzuckerwert von 7,5 hatte.

Er hat ausgeführt, sein Hausarzt Dr. K M habe ihn nicht darauf aufmerksam gemacht, dass das von ihm einzunehmende Medikament „Jentadueto“ den Blutzuckerspiegel regle oder dass er Typ2-Diabetiker sei. Dass die Diagnose „NIDDM“ die Abkürzung für „non insulin dependent diabetes mellitus“ sei, habe er nicht gewusst.

Mit ihm erörtert wurde, dass gemäß § 11 Abs 1 FSG-GV bei Diabetes Mellitus die Lenkberechtigung auf maximal 5 Jahre zu befristen sei unter der Auflage von Kontrolluntersuchungen und einer Nachuntersuchung am Ende des Befristungszeitraumes.

Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ ist zu bemerken, dass der Bf einige Medikamente verschrieben bekommen hat, die er der Psychologin gegenüber genannt hat. Hauptaugenmerk hat er aber auf die Behauptung gerichtet, er wäre dement. Dazu hat er von sich aus die Klinisch-psychologische Stellungnahme und den Befund Dris Z eingeholt und vorgelegt, der eine leichtgradige Demenz bestätigt und gleichzeitig regelmäßiges Gedächtnistraining und die Einnahme von „Donepezil“ empfiehlt.

Die VH-Leiterin hat im Vorgespräch mit dem med Amtssachverständigen Dr. A K zur Diagnose nach ICD-10 „F06.7 leichte kognitive Störung“ in Erfahrung gebracht, dass darin kein Anhaltspunkt für das Nichtbestehen der gesundheitliche Eignung zu sehen wäre.
„Jentadueto“ wird laut Beipacktext angewendet bei Erwachsenen mit Typ-2-Diabetes mellitus als Ergänzung zu Diät und Bewegung zur Verbesserung der Blutzuckerkontrolle.

Damit liegt ohne Zweifel eine Medikamenteneinnahme zur Regulierung des Blutzuckerspiegels (ohne Insulingabe) vor, die mit der vom Facharzt für Neurologie bestätigten Diagnose „NIDDM“ als nicht-insulinabhängiger Diabetes Mellitus korrespondiert.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 24 Abs 4 FSG ist, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. ... Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des

amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl E 27.1.2015, 2012/11/0233) sind Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs 4 FSG begründete Bedenken in der Richtung, dass der Inhaber einer Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen.

Eine „Anregung zur Überprüfung der Fahrtauglichkeit“ durch eine Person, deren unklare Beweggründe für diese Anregung offenbar im zwischen ihr und dem Bf gelegenen Verhältnis zu suchen sind, und die inhaltlich nicht in keine Bezug zu einem konkreten Vorfall beim Lenken eines Kraftfahrzeuges durch den Bf zu tun haben, bilden keine „begründeten Bedenken“ in dieser Richtung, weil sonst jedwede undurchsichtige Anschuldigung zu einer Aufforderung, sich gemäß § 8 FSG amtsärztlich untersuchen zu lassen, führen müsste. Dass eine Altenpflegerin imstande ist, psychiatrische Diagnosen zu erstellen, darf grundsätzlich bezweifelt werden (vgl VwGH 28.6.2011, 2009/11/0095).

Im ggst Fall hat der Bf jedoch von sich aus Befunde vorgelegt, die letztlich Bedenken im Hinblick auf seine gesundheitliche Eignung zu begründen vermögen, auch wenn diese nichts mit der behaupteten Demenz zu tun haben, sondern begründete Bedenken anderer Art eröffnen:
Diabetes Mellitus Typ 2 ist eine Erkrankung, die Einflüsse auf die gesundheitliche Eignung eines Kfz-Lenkers haben kann wie zB die Minderung der Sehleistung. Auch wenn der Bf offenbar medikamentös gut eingestellt ist und keine Gefahr einer Unterzuckerung bestehen sollte, ist eine Aufforderung, sich im Hinblick auf die Bestimmungen des § 11 Abs 1 und 2 FSG-Gesundheitsverordnung amtsärztlich untersuchen zu lassen, geboten.

Gemäß § 11 Abs 1 FSG-GV darf Zuckerkranken eine Lenkberechtigung nur nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme erteilt oder belassen werden, aus der insbesondere auch hervorgeht, dass der Zuckerkranke die mit Hypoglykämie verbundenen Risiken versteht und seinen Zustand angemessen beherrscht.
Gemäß Abs 2 dieser Bestimmung darf Zuckerkranken, die mit Insulin oder bestimmten Tabletten behandelt werden müssen, eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 nur für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren unter der Auflage

ärztlicher Kontrolluntersuchungen und amtsärztlicher Nachuntersuchungen erteilt oder belassen werden.

Erlässt die Führerscheinbehörde erster Instanz einen Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs 4 FSG, in dem sie anordnet, der Betreffende habe sich der amtsärztlichen Untersuchung innerhalb einer bestimmten Frist (ab Zustellung des erstinstanzlichen Bescheides) zu unterziehen, und ist auch das Landesverwaltungsgericht im Zeitpunkt seiner Entscheidung der Auffassung, dass die amtsärztliche Untersuchung notwendig ist, so hat das Landesverwaltungsgericht, sofern der Beschwerde aufschiebende Wirkung zukam, eine eigene (neuerliche) Frist festzusetzen und darf sich nicht damit begnügen, die im erstinstanzlichen Bescheid festgesetzte Frist zu bestätigen (vgl. E 21.9.2010, 2010/11/0126).

Damit war spruchgemäß zu entscheiden, wobei die zweimonatige Frist mit der Rechtkraft, dh mit der Zustellung des Erkenntnisses an den Rechtsvertreter des Bf zu laufen beginnt.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger